

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Referentenentwurf

eines Achten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

22.02.2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de

Telefon: 030 24060-332
Telefax: 030 24060-410
Mobil: 0160 90155461

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.wir-gestalten-berufsbildung.de

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Deutschen Gewerkschaftsbund um Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes gebeten. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 - 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14.

Überprüft wurde, „ob die §§ 31, 32 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung des Siebten HRG-Änderungsgesetzes vom 28. August 2004 (BGBl I S. 2298) sowie die Vorschriften zur Ratifizierung und Umsetzung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung [...] mit dem Grundgesetz vereinbar sind, soweit sie für den Studiengang Humanmedizin ein Vergabeverfahren vorsehen, bei dem nach Abzug einiger Vorabquoten 20 % der Studienplätze allein nach dem Grad der Qualifikation (unter Bildung von Länderquoten), 60 % der Studienplätze maßgeblich nach dem Grad der Qualifikation (ohne Bildung von Länderquoten) und 20 % der Studienplätze nach Wartezeit (ohne Beschränkung auf Bewerbungssemester) vergeben werden und bei dem die für eine Zulassung in der Wartezeitquote erforderliche Anzahl an Wartesemestern regelmäßig die Dauer eines normalen Studiums übersteigt.“

In den Leitsätzen zum Urteil vom 19. Dezember 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 3/14, 2 BvL 4/14) die gesetzlichen Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen insofern für verfassungswidrig erklärt,

- als dass zwar die Orientierung an einer Abiturbestenquote selbst auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken stößt, die maßgebliche Orientierung der bisherigen Vergabeentscheidung an den Ortswunschangaben der Studienbewerber/innen sowie die Beschränkung der Bewerbung auf maximal sechs Studienorte sich im Rahmen der Abiturbestenquote hingegen nicht verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen,
- „als der Gesetzgeber den Hochschulen ein eigenes Kriterienerfindungsrecht überlässt,
- als die Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Eignungsprüfungen nicht sichergestellt ist,
- als im Auswahlverfahren der Hochschulen die Abiturnoten berücksichtigt werden können, ohne einen Ausgleichsmechanismus für die nur eingeschränkt gegebene länderübergreifende Vergleichbarkeit der Abiturnoten vorzusehen,
- als für einen hinreichenden Teil der Studienplätze neben der Abiturdurchschnittsnote keine weiteren Auswahlkriterien mit erheblichem Gewicht Berücksichtigung finden.“

Weiter stellt das Verfassungsgericht in den Leitsätzen klar, dass

- die Einrichtung einer Wartezeitquote verfassungsrechtlich zulässig ist, sie den jetzigen Anteil von 20 % der Studienplätze jedoch nicht überschreiten darf. Außerdem muss die Wartezeit in der Dauer begrenzt sein.
- die Länder, wenn sie im Rahmen des Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG vom Bundesrecht abweichen wollen, eine Neuregelung oder eine inhaltliche Regelung im unmittelbaren Zusammenhang mit bereits geltendem Landesrecht treffen müssen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de

Telefon: 030 24060-332
Telefax: 030 24060-410
Mobil: 0160 90155461

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.wir-gestalten-berufsbildung.de



II. Bewertung

Das HRG ist auf Grundlage der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ergangen, gilt aber nach Aufhebung dieser Gesetzgebungskompetenz im Zuge der Föderalismusreform fort (Art. 125a, 125b GG), solange die Länder keine eigenen Gesetze schaffen. Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 33 verfügt der Bund seitdem über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sieht der vorliegende Referentenentwurf insbesondere vor § 32 HRG aufzuheben. Dieses Vorgehen wird seitens des Referentenentwurfs als alternativlos klassifiziert. Diese Einschätzung teilt der Deutsche Gewerkschaftsbund explizit nicht. Zwar verfügt der Bund infolge der Föderalismusreformen nicht mehr über die Rahmengesetzgebungskompetenz, sehr wohl jedoch über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Hochschulzulassung gemäß Art 74 Abs. 1 Nr. 33 GG.

Die Länder können zwar gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 GG von einem solchen Gesetz abweichen, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Länder ein hohes Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung der Hochschulzulassung haben, um gleiche Studienzugangsvoraussetzungen in allen Bundesländern sicherzustellen. Zudem besteht weiter die Möglichkeit einer Konkretisierung und Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung durch einen Staatsvertrag.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert den Bund auf, von einer Streichung des § 32 HRG abzusehen und stattdessen eine verfassungskonforme bundeseinheitliche Neuregelung vorzunehmen. Und auf diesem Wege dem Grundrecht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip Geltung zu verschaffen

Insbesondere plädiert der DGB dafür, dass der Gesetzgeber die Vorabquoten u.a. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Versagung einer Zulassung eine soziale Härte bedeuten würde, mindestens im bisherigen Umfang erhält. Ebenso eine Wartezeitquote, die das Bundesverfassungsgericht auch 2018 ausdrücklich für verfassungsrechtlich zulässig erklärt und lediglich eine Begrenzung der Dauer eingefordert hat. Die Auswahlverfahren der Hochschulen, die das Bundesverfassungsgericht als unzureichend standardisiert und strukturiert klassifiziert und für nicht verfassungskonform befunden hat, sollten durch bundesgesetzliche Vorgaben verfassungskonform ausgestaltet werden.

Dem Bund die Kompetenz für die Hochschulzulassung zu sichern und ihm insbesondere bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen zu ermöglichen, einheitliche Vorgaben für die Ermittlung und vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten der Hochschulen, sowie für die Vergabe der Studienplätze und Auswahlverfahren zu machen, war Ansinnen der Gesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform. Dem Bund sollte die Möglichkeit erhalten bleiben sicherzustellen, dass, entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die Einheitlichkeit eines transparenten und fairen Vergabeverfahrens gewährleistet wird. So in der Begründung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) auf Seite 14 explizit ausgeführt. Vgl.: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600813.pdf>

Diesem Grundsatz sollte der Bund weiter Rechnung tragen.